Rechtsprechung im IT-Recht – Jahresüberblick

Roman Pusep
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Externer Datenschutzbeauftragter (TÜV-zertifiziert)

Ihr Referent

Roman Pusep
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Hand.- und Gesellschaftsrecht
Externer Datenschutzbeauftragter (TÜV-zert.)

WERNER Rechtsanwälte Informatiker
Oppenheimstr. 16, 50668 Köln

Telefon 0 221 / 97 31 43 - 73
Telefax 0 221 / 97 31 43 - 99
roman.pusep@werner-ri.de
https://www.werner-ri.de

Seminarinhalte

I. Vertragsrecht
II. Gewerblicher Rechtsschutz und eCommerce
III. Datenschutzrecht
IV. Urheber- und Markenrecht
V. Prozessrecht

Vielen Dank an Frau Kollegin Kristina Dimitrova LL.M., die den Vortrag recherchiert, strukturiert und vorbereitet hat, jedoch leider nicht selbst halten konnte!

Seminarinhalte

I. Vertragsrecht
II. Gewerblicher Rechtsschutz und eCommerce
III. Datenschutzrecht
IV. Urheber- und Markenrecht
V. Prozessrecht

I. Vertragsrecht

1. Kleiner Schadensersatz beim Werkvertrag

- **BGH, Beschluss vom 08.10.2020, Az. VII ARZ 1/20 (Link)**

  Auf Anfrage des V. Ziv-Senats an den VII. Ziv-Senat nach 132 Abs. 3 GVG:

  - Der Senat hält am Urteil vom 22.02.2018 (Az. VII ZR 46/17, Rn. 31 ff.) vertretenen Rechtsauffassung fest, wonach der Schadensersatz statt der Leistung (kleiner Schadensersatz) nach § 634 Nr. 4, §§ 280, 281 Abs. 1 BGB nicht anhand der voraussichtlich erforderlichen, aber (noch) nicht aufgewendeten ("fiktiven") Mängelbeseitigungskosten bemessen werden darf.
  - Der Senat hält daran fest, dass sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers gegen den Architekten nach § 634 Nr. 4, § 280 BGB bei Planungs- und Überwachungsfehlern, die sich im Bauwerk realisiert haben, auf Vorfinanzierung "in Form der vorherigen Zahlung eines zweckgebundenen und abzurechnenden Betrags" richten kann (Urteil vom 22.02.2018, Az. VII ZR 46/17, Rn. 67 - Link).

I. Vertragsrecht

2. Geheimhaltungsmaßnahmen nach GeschGehG

- **LAG Düsseldorf, Urteil vom 03.06.2020, Az. 12 SaGa 4/20 – Link**

  1. Mangels Übergangsvorschrift richtet sich ein in die Zukunft gerichteter Unterlassungsanspruch, mit dem der zivilrechtliche Geheimnisschutz geltend gemacht wird, seit dem 26.04.2019 nach dem GeschGehG.
  2. Bei privaten Aufzeichnungen eines Arbeitnehmers über Kundenbesuche und Kundendaten handelt es sich ebenso um Geschäftsgeheimnisse wie bei Kundenlisten mit Kundendaten und Absatzmengen. Dies gilt auch auf der Grundlage des GeschGehG. Dieses setzt dabei angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen voraus. Ohne solche Maßnahmen fehlt es am Geschäftsgeheimnis und es besteht kein Unterlassungsanspruch.

I. Vertragsrecht

2. Geheimhaltungsmaßnahmen nach GeschGehG

- **LAG Düsseldorf, Urteil vom 03.06.2020, Az. 12 SaGa 4/20 – Link**

3. Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen können auch in vertraglichen Vereinbarungen liegen. Ungenügend ist eine Vereinbarung, die **schlicht alle** Angelegenheiten und Vorgänge, die im Rahmen der Tätigkeit bekannt werden, für geheimhaltungsbedürftig erklärt und dies ausdrücklich auch auf solche Vorgänge bezieht, die keine Geschäftsgeheimnisse sind. Anders kann dies betreffend die vereinbarte Rückgabe der vollständigen Geschäftsunterlagen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sein.

I. Vertragsrecht

2. Geheimhaltungsmaßnahmen nach GeschGehG

- **LAG Düsseldorf, Urteil vom 03.06.2020, Az. 12 SaGa 4/20 – Link**

4. Die Frage der Auslegung des Begriffs des Geschäftsgeheimnisses führt im einstweiligen Verfügungsverfahren, das einen Einzelfall eines Streits zwischen Arbeitgeber und ehemaligem Arbeitnehmer betrifft, nach der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs nicht zur Vorlagepflicht. Die Problematik ist sachangemessenen dadurch zu lösen, dass die Erfolgsaussichten bezogen auf die Auslegung des Begriffs der angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen mit in die Interessenabwägung der Leistungsverfügung einbezogen werden.
5. Anforderungen an die Bestimmtheit eines Unterlassungsanspruchs sowie die Glaubhaftmachung betreffend die Verschaffung und den Besitz von Unterlagen mit Geschäftsgeheimnissen.

I. Vertragsrecht

3. GeschGehG: Zugang zu äußeren Merkmalen von Dateien?

- **BVerwG, Beschluss vom 05.03.2020, Az. 20 F 3/19 – Link**
  - Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen umfasst nicht nur das Verbot des unbefugten Zugriffs auf den Inhalt von Dateien, die das Geschäftsgeheimnis enthalten, sondern auch bereits die Verhinderung des Zugangs zu äußeren Merkmalen von Dateien (wie Dateiname, Dateiendung, Dateityp, Dateigröße), aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt.
  - **§ 4 Abs. 1 Nr. 1 GeschGehG:** Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangt werden durch unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, [...] oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und [...] oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt, oder [...]

I. Vertragsrecht

4. Änderung der Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks

- **OLG Dresden, Beschluss vom 19.11.2019, Az. 4 U 1471/19**
  1. Die Änderung der Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerkes kann wirksam durch Anklicken einer Schaltfläche in einem **„pop-up"-Fenster** erfolgen; ob eine daneben bestehende Änderungsklausel wirksam in den zugrunde liegenden Nutzungsvertrag einbezogen wurde, ist dann ohne Belang. Eine solche Zustimmung ist auch dann nicht als sittenwidrig anzusehen, wenn sie dem Nutzer nur die Alternative lässt, entweder zuzustimmen oder das Nutzungsverhältnis zu beenden.
  2. Die Sanktionierung eines Verstoßes gegen das in den Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks enthaltene Verbot der „Hassrede" mit einer zeitlich begrenzten Sperre (hier: Versetzung für 30 Tage in den sog. **read-only modus**) ist in der Regel verhältnismäßig.

Seminarinhalte

I. Vertragsrecht
II. **Gewerblicher Rechtsschutz und eCommerce**
III. Datenschutzrecht
IV. Urheber- und Markenrecht
V. Prozessrecht

II. Gewerblicher Rechtsschutz und eCommerce

1. Amazon: A-bis-z-Garantie und der Kaufpreisanspruch

- **BGH, Urteil vom 01.04.2020, Az. VIII ZR 18/19 – Link**
  1. Der Erklärungsgehalt der bei Abschluss eines Kaufvertrags über die Plattform Amazon Marketplace abgegebenen Willenserklärungen richtet sich auch nach den den Kauf von Marketplace-Artikel betreffenden AGB von Amazon, soweit beide Vertragsparteien deren Geltung bei Vertragsschluss zugestimmt haben.
  2. Die geschuldete Kaufpreiszahlung ist mit der von Amazon veranlassten Gutschrift des Kaufpreises auf dem Amazon-Konto des Verkäufers bewirkt, so dass **die Kaufpreisforderung erlischt**. Mit der einverständlichen Vertragsabwicklung über Amazon Marketplace vereinbaren die Kaufvertragsparteien zugleich stillschweigend, dass **die Kaufpreisforderung wiederbegründet** wird, wenn das Amazon-Konto des Verkäufers aufgrund eines erfolgreichen A-bis-z-Garantieantrags rückbelastet wird.

II. Gewerblicher Rechtsschutz und eCommerce

2. PayPal und Lastschrift auf ausländisches Konto

- **BGH, Urteil vom 06.02.2020, Az. I ZR 93/18 – Link**
  - Ein Online-Shop darf Verbrauchern mit Wohnsitz in Deutschland die Lastschriftzahlung von einem in Luxemburg unterhaltenen Konto nicht verwehren.
  - Das aus Art. 9 Abs. 2 SEPA-VO folgende Verbot, dass ein Zahlungsempfänger, der Lastschriften zum Geldeinzug verwendet, einem Zahler vorgibt, in welchem Mitgliedstaat er sein grundsätzlich für Lastschriften erreichbares Zahlungskonto zu führen hat, ist verletzt, wenn ein Zahlungsempfänger in Deutschland wohnhaften Verbrauchern die Bezahlung durch Lastschrift von einem in Luxemburg unterhaltenen Konto verwehrt.
  - Art. 9 Abs. 2 SEPA-VO ist Marktverhaltensregelung, § 3a UWG.

II. Gewerblicher Rechtsschutz und eCommerce

3. Zur Haftung für Kundenbewertungen bei Amazon

- **BGH, Urteil vom 20.02.2020, Az. I ZR 193/18 – Link** (Vorinstanz OLG Hamm – Link, LG Essen – Link)

  Kein Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 2, § 3 Abs. 1, § 3a UWG i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 HWG

  1. Anbieter eines auf Amazon angebotenen Produkts trifft für nicht von ihm veranlasste Kundenbewertungen keine wettbewerbs-rechtliche Haftung, wenn er sich diese Bewertungen **nicht zu eigen macht**. Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob sie **nach außen erkennbar** die inhaltliche Verantwortung für die Äußerungen Dritter übernimmt oder den zurechenbaren **Anschein erweckt, sie identifiziere sich** mit ihnen. Dieser Maßstab gilt auch im Heilmittelwerberecht.

II. Gewerblicher Rechtsschutz und eCommerce

3. Zur Haftung für Kundenbewertungen bei Amazon

- **BGH, Urteil vom 20.02.2020, Az. I ZR 193/18 – Link**

2. Ob das Angebot auf Amazon eine **Garantenstellung mit der Rechtspflicht** begründet, eine Irreführung durch Kundenbewertungen abzuwenden, bestimmt sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls und bedarf einer Abwägung.
3. Es ist zu berücksichtigen, dass Kundenbewertungssysteme auf Online-Handelsplattformen gesellschaftlich erwünscht sind und verfassungsrechtlichen Schutz genießen. Das Interesse von Verbrauchern, sich zu Produkten zu äußern und vor dem Kauf über Eigenschaften, Vor- und Nachteile eines Produkts aus verschiedenen Quellen, zu denen Kunden-Bewertungen gehören, zu informieren, wird durch Meinungs- und Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt. [...]

II. Gewerblicher Rechtsschutz und eCommerce

3. Zur Haftung für Kundenbewertungen bei Amazon

- **BGH, Urteil vom 20.02.2020, Az. I ZR 193/18 – Link**

4. Gibt der Anbieter eines auf einer Online-Handelsplattform angebotenen Produkts selbst irreführende oder gefälschte Kundenbewertungen ab, bezahlt er dafür oder können ihm die Kundenbewertungen aus anderen Gründen **als Werbung zugerechnet** werden, haftet er als Täter, gegebenenfalls Mittäter, eines Wettbewerbsverstoßes.

II. Gewerblicher Rechtsschutz und eCommerce

4. Die Sprache der Gebrauchsanleitung

- **OLG Frankfurt, Urteil vom 28.02.2019, Az. 6 U 181/17 – Link**
  - Anleitung ist zwingend in nationaler Landessprache erforderlich
  - §§ 8 Abs. 1 und 3, 3a UWG i.V.m. § 3 Abs. 4 ProdSichG
  - Anderssprachige Anleitungen und der Hinweis, dass eine deutsche Anleitung nicht mitgeliefert wird, ist nicht ausreichend. Auch schlechte Übersetzungen sind problematisch, weil sie oft für mehr Verwirrung als Klarheit sorgen können.
- **LG Essen, Urteil vom 11.03.2020, Az. 44 O 40/19 – Link**
  - der Ebay-Seller handelt rechtswidrig, indem er keine deutschsprachige Anleitung zu dem konkreten Produkt zur Verfügung stellt

II. Gewerblicher Rechtsschutz und eCommerce

5. „Gekaufte“ Bewertungen mittels Gewinnspiel unzulässig

- **OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 20.08.2020, Az. 6 U 270/19 – Link**
  - Post auf Facebook eines Unternehmens: *Wie du gewinnen kannst? Ganz einfach: Diesen Post liken, kommentieren, teilen; unsere Seite liken oder bewerten. Jede Aktion erhält ein Los und erhöht deine Gewinnchance.*
  - Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 UWG, da solche Werbung irreführend und damit unlauter sei
  - *Äußerungen Dritter wirken in der Werbung objektiv und werden daher im Allgemeinen höher bewertet als eigene Äußerungen des Werbenden [...]. Die Werbung mit bezahlten Empfehlungen ist daher unzulässig. Ein Kunde, der eine Empfehlung ausspricht, muss in seinem Urteil frei und unabhängig sein. Ein zu Unrecht erzeugter Anschein der Objektivität ist irreführend. [...]*

II. Gewerblicher Rechtsschutz und eCommerce

6. Influencer-Marketing und Kennzeichnungspflicht

besteht eine Kennzeichnungspflicht geschäftlicher Handlung nach § 5a Abs. 6 UWG?

- **OLG Hamburg, Urteil vom 02.07.2020, Az. 15 U 142/19 – Link**
  - Influencer muss Beiträge mit Produktdarstellungen und Hersteller-hinweisen nicht ausdrücklich als Werbung kennzeichnen, wenn für den Verkehr offensichtlich ist, dass es sich um Marketing handelt.
- **LG Köln, Urteil vom 21.07.2020, Az. 33 O 138/19 – Link**
  - Influencer müssen bei „Taggen" von Unternehmen auf ihrer Instagramseite dieses als Werbung kennzeichnen.
- **LG Karlsruhe, MMR 2019, 329 – Link; KG, GRUR 2019, 543**
  - Verpflichtung zur Abgrenzung bei einem Internet-Auftritt der Werbetätigkeit von dem redaktionellen Teil des Beitrags

II. Gewerblicher Rechtsschutz und eCommerce

6. Influencer-Marketing und Kennzeichnungspflicht

- **OLG Braunschweig, MMR 2019, 467 – Link** – auch ohne Entgelt eine geschäftliche Handlung;
- **LG München I, MMR 2019, 544 – Link –** Mangels Gegenleistung bestünden keine Kennzeichnungspflichten;
- **LG Itzehoe, MMR 2019, 186** - Kennzeichnung nur bei Verlinkung des Unternehmens;
- am 13.02.2020 veröffentlicht; https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Regelungsvorschlag_Influenzer.pdf?__blob=publicationFile&v=1

  „kommerzieller Zweck ist i.d.R. nicht anzunehmen, wenn Information und Meinungsbildung vorrangig sind und kein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gewährt wurde."

II. Gewerblicher Rechtsschutz und eCommerce

7. PayPal-AGB und deren Länge

- **OLG Köln, Urteil vom 19.02.2020, Az. 6 U 184/19 – Link**
  - ein durchschnittlicher Leser benötige ca. 80 Minuten für die Lektüre der AGB, so dass es Verbrauchern nicht zumutbar sei, sich Kenntnis über den Inhalt der Regelungen zu verschaffen
  - Ein Verstoß gegen das sog. Transparenzgebot könne vorliegen, wenn die AGB im Verhältnis zur Bedeutung des Geschäfts einen vertretbaren Umfang überschreiten
  - **PayPal-AGB sind nicht per se zu lang**. Allein der erhebliche Umfang allgemeiner Geschäftsbedingungen führt nicht zu deren Unwirksamkeit
  - Gesamtbetrachtung vieler Kriterien: z.B. Anzahl der beteiligten Personen; Fremdwörter, die erläutert werden; überflüssige Klauseln

II. Gewerblicher Rechtsschutz und eCommerce

8. Zur Zulässigkeit der Bewertungsdarstellung von Unternehmen auf einem Internet-Bewertungsportal (www.yelp.de)

- **BGH, Urteil vom 14.01.2020, Az. VI ZR 496/18 – Link**
  - Vorwurf: die Differenzierung zwischen empfohlenen und momentan nicht empfohlenen Beiträgen sei willkürlich und erfolge anhand nicht nachvollziehbarer Kriterien
  - die Bewertungen von yelp-Nutzern dürfen von einer automatisierten Software gefiltert werden und hierdurch können nur bestimmte Beiträge in die Gesamtauswertung einfließen
  - die Berufs- sowie Meinungsfreiheit schützen die Anzeige des Bewertungsdurchschnitts und die damit einhergehende Einstufung der Nutzerbeiträge in „empfohlen“ bzw. „nicht empfohlen“

II. Gewerblicher Rechtsschutz und eCommerce

9. Widerrufsbelehrung und Telefonnummer

- **EuGH, Urteil vom 14.05.2020, Az. C-266/19 – Link**
  - Sofern Unternehmen Verbrauchern durch Angabe einer Telefonnummer auf ihrer Webseite (z.B. im Impressum) **suggerieren**, dass sie diese für den Kontakt mit ihnen nutzen, müssen die Unternehmen die Telefonnummer auch in der Widerrufsbelehrung angeben.
  - Unternehmen sind nicht grundsätzlich dazu verpflichtet, eine Telefonnummer anzugeben, sondern nur wenn eine solche **verfügbar** ist (Art. 6 Abs. 1 lit. c) Richtlinie 2011/83). Dies könne insb. für kleine Betriebe wirtschaftlich unverhältnismäßig sein.
  - anders § 312d BGB i.V.m. Art. 246a Abs. 1 Nr. 2 EGBGB

II. Gewerblicher Rechtsschutz und eCommerce

10. VSBG-Angaben auch in AGB verpflichtend

- **BGH, Urteil vom 22.09.2020, Az. XI ZR 162/19 – Link**
  - Wenn ein Unternehmer sowohl eine Webseite unterhält als auch Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, müssen die Informationen nach § 36 Abs. 1 VSBG
    - sowohl nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VSBG auf seiner Webseite erscheinen
    - als auch nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VSBG **in** die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen werden.

Seminarinhalte

I. Vertragsrecht
II. Gewerblicher Rechtsschutz und eCommerce
III. Datenschutzrecht
IV. Urheber- und Markenrecht
V. Prozessrecht

III. Datenschutzrecht

1. Klagebefugnis von Verbraucherschutzverbänden nach DS-GVO?

- **BGH, Beschluss vom 28.05.2020, Az. I ZR 186/17 – Link (EuGH-Vorlage)**
  - Frage, ob in Kapitel VIII, insb. Art. 80 Abs. 1 und 2, Art. 84 Abs. 1 DS-GVO getroffene Bestimmungen nationalen Regelungen entgegenstehen, die - neben den Eingriffsbefugnissen der zur Überwachung und Durchsetzung der Verordnung zuständigen **Aufsichtsbehörden** und den Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Personen – [...] **Mitbewerbern** und [...] nach dem nationalen Recht berechtigten **Verbänden**, **Einrichtungen** und **Kammern** die Befugnis einräumen, wegen DS-GVO-Verstößen unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte einzelner betroffener Personen und ohne Auftrag einer betroffenen Person gegen den Verletzer im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten vorzugehen.

III. Datenschutzrecht

2. DS-GVO = Marktverhaltensregel nach § 3a UWG?

a) OLG Stuttgart, Urteil vom 27.02.2020 - 2 U 257/19 – ja – Link

Hinweispflichten nach Art. 13 DS-GVO bei einem Kontaktformular

1. § 13 Abs. 1 S. 1 TMG wird durch die Bestimmungen der DS-GVO verdrängt.
2. Art. 80 DS-GVO enthält keine abschließende Regelung über die Rechtsdurchsetzung von Verstößen gegen die DS-GVO. Wettbewerbsverbände sind nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 3a UWG befugt, solche Verstöße gegen Bestimmungen der DS-GVO geltend zu machen, bei denen es sich um Marktverhaltensregelungen handelt.
3. Die Informationspflichten aus Art. 13 Abs. 1 lit. a), c) und Abs. 2 lit. b), d) und e) DS-GVO stellen Marktverhaltensregelungen dar.

III. Datenschutzrecht

2. DS-GVO = Marktverhaltensregel nach § 3a UWG?

a) OLG Stuttgart, Urteil vom 27.02.2020, Az. 2 U 257/19 – ja – Link

die DS-GVO-Regelungen nicht per se marktschützend:
(Vorinstanz: LG Stuttgart, Urteil vom 20.05.2019, Az. 35 O 68/18)

Rdnr. 65

„Auch datenschutzrechtliche Bestimmungen können besondere Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken regeln, wie der letzte Satz des ErwG 14 zur UGP-Richtlinie zeigt. Es hängt von den Regelungen im Einzelfall ab, welche Verordnung einen bestimmten Aspekt unlauterer Geschäftspraktiken speziell regelt. Für die datenschutzrechtlichen Informationspflichten ist Art. 13 DS-GVO maßgebend.“

III. Datenschutzrecht

2. DS-GVO = Marktverhaltensregel nach § 3a UWG?

b) OLG Naumburg, Urteil vom 07.11.2019, Az. 9 U 6/19 und
OLG Naumburg, Urteil vom 07.11.2019, Az. 9 U 39/18 – ja – Link

- Sachverhalt: zwei Apotheker, von denen einer auch auf Amazon Medikamente verkauft. Der andere rügt, dies sei eine Datenschutzrechtsverletzung, weil die erforderlichen Einwilligungen der Betroffenen (Käufer) nicht vorliegen
- Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 3a UWG wegen Verstoßes gegen Art. 9 Abs. 1 DS-GVO
- Nach Auffassung des OLG Naumburg sind die Regelungen der DS-GVO in der vorliegenden Fallkonstellation als Marktverhaltensregeln im Sinne des § 3a UWG aufzufassen (hier: Werbezwecke)

III. Datenschutzrecht

2. DS-GVO = Marktverhaltensregel nach § 3a UWG?

c) OLG Hamburg, Urteil vom 25.10.2018, Az. 3 U 66/17 – ja – Link

- *„die Norm muss konkret darauf überprüft werden, ob gerade jene Norm eine Regelung des Marktverhaltens zum Gegenstand hat“*

d) LG Würzburg, Urteil vom 13.09.2018, Az. 11 O 1741/18 – ja – Link

- Hinweispflichten nach Art. 12, 13 DS-GVO auf einer Internetseite

e) LG Wiesbaden, Urteil v. 05.11.2018, Az. 5 O 214/18 – nein – Link

- Abmahnfähigkeit bei unvollständiger Auskunft, Art. 15 DS-GVO

f) OLG München, Urteil v. 07.02.2019, Az. 6 U 2404/18 – nein – Link

- Telefonanruf ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung
- allein über § 7 UWG zu bewerten; Eine vorrangige Geltung der DS-GVO, welche das UWG verdrängt, bestehe nicht. Beide Normtexte stünden selbstständig nebeneinander.

III. Datenschutzrecht

3. Cookies

a) EuGH „Planet49“ (01.10.2019, Az. C-673/17) – Link

- Um die Verarbeitung der eigenen Daten wirksam zu erlauben, müssen die Nutzer einer Website ihre Einwilligung aktiv und spezifisch erteilen, etwa, indem sie ein Kästchen anklicken und dort einen Haken setzen (Opt-in-Lösung).
- eher unbefriedigend, weil keine Aussage zur Einwilligung als Cookie-Voraussetzung

b) BGH, Verhandlungstermin am 30.01.2020, Az. I ZR 7/16

- Der Vorsitzende Richter des I. Zivilsenats wies auf das TMG hin, das im Gegensatz zur EU-Richtlinie eine Widerspruchslösung vorsieht. Es sei möglich, das deutsche Recht richtlinienkonform auszulegen und fortzubilden.

III. Datenschutzrecht

3. Cookies

c) BGH, Urteil vom 28.05.2020, Az. I ZR 7/16 („Cookie II“) – Link

- vorangeklickte Einwilligung genügt nicht den Anforderungen des § 15 Abs. 3 TMG i.V.m. Art. 5 Abs. 3 S. 1 Cookie-RiLi (2002/58/EG), wenn die Einwilligung das Verarbeiten von Daten zur Nutzerprofilerstellung dient
- unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB
- § 15 Abs. 3 TMG ist richtlinienkonform auszulegen und gilt nach Art. 95 DS-GVO weiterhin fort
- weiterhin keine Aussage dazu, ob Cookies (jeglicher Art , d.h. auch Session- oder Warenkorb-Cookies) nur auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden dürfen

III. Datenschutzrecht

4. Internationaler Datentransfer, Privacy Shield und Schrems II - EuGH, Urteil vom 16.07.2020, Az. C-311/18 – Link

- weite Auslegung zum Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 2 DS-GVO: DS-GVO findet auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland nicht nur in solchen Fällen Anwendung, in denen es aus Gründen der nationalen Sicherheit oder Verteidigung zu einem Zugriff durch Geheimdienste dieses Landes kommt.
- Das sog. „Privacy Shield“ ist ab sofort ungültig, da die USA kein angemessenes datenschutzrechtliches Niveau anbieten
- **Keine Karenzzeit**: die Aufsichtsbehörde muss die Daten-übermittlung sofort aussetzen oder verbieten, wenn der Schutz nicht durch andere Maßnahmen hergestellt werden kann.

III. Datenschutzrecht

4. Internationaler Datentransfer, Privacy Shield und Schrems II - EuGH, Urteil vom 16.07.2020, Az. C-311/18 – Link

- Nutzung der Standardvertragsklauseln („SCC“) nach vorheriger Prüfung der Einhaltung des Schutzniveaus im Einzelfall grundsätzlich möglich (Rdnr. 91, 96, 105 und v.a. 132)

  Zitat Rdnr. 132:

  „[…], kann es sich als notwendig erweisen, die in den Standarddatenschutzklauseln enthaltenen Garantien zu ergänzen. [verweis auf ErwG 109 DS-GVO]“

III. Datenschutzrecht

4. Internationaler Datentransfer, Privacy Shield und Schrems II - EuGH, Urteil vom 16.07.2020, Az. C-311/18 – Link

- **Warum ist der Schutz in den USA unzureichend?**
- Sec. 702 des Foreign Intelligence Surveillance Act (FISA) sieht keine Beschränkungen der Überwachungsmaßnahmen der Geheimdienste und keine Garantien für Nicht-US-Bürger vor,
- Presidential Policy Directive 28 (PPD-28) gibt Betroffenen keine wirksamen Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der US-Behörden und sieht keine Schranken für die Sicherstellung verhältnismäßiger Maßnahmen vor,
- der im Privacy Shield vorgesehene Ombudsmann hat keine genügende Unabhängigkeit von der Exekutive; er kann keine bindenden Anordnungen gegenüber den Geheimdiensten treffen.

III. Datenschutzrecht

4. Internationaler Datentransfer, Privacy Shield und Schrems II - EuGH, Urteil vom 16.07.2020, Az. C-311/18 – Link

- **Was tun?**
- Einwilligung nach Art. 49 Abs. 1 S. 1 a) DS-GVO?
- Vertrag nach Art. 49 Abs. 1 S. 1 b/c) DS-GVO?
- Binding Corporate Rules (BCR)?
- Standardvertragsklauseln (SCC)?
- nichts?
- Ausweichen auf europäische Anbieter?

III. Datenschutzrecht

4. Internationaler Datentransfer, Privacy Shield und Schrems II - EuGH, Urteil vom 16.07.2020, Az. C-311/18 – Link

- **LfDI Baden Württemberg:** Orientierungshilfe: Was jetzt in Sachen internationaler Datentransfer? (2. Aufl., 07.09.2020)
  - https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/orientierungshilfe-des-lfdi-bw-was-jetzt-in-sachen-internationaler-datentransfer/
  - SCC für Transfers in die USA allein nicht ausreichend, sondern zusätzliche Garantien notwendig (wirksame Verschlüsselung, Ergänzungsklauseln etc.)
  - Art. 49 DSGVO: Hinweis auf restriktiven Charakter
  - Empfehlung: US-Anbieter durch zumutbaren Dienstleister ohne Transferproblematik ersetzen

III. Datenschutzrecht

4. Internationaler Datentransfer, Privacy Shield und Schrems II - EuGH, Urteil vom 16.07.2020, Az. C-311/18 – Link

- **FAQ des EDSA/EDPB vom 23.07.2020**
  - https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/ovrigt/frequently-asked-questions-judgment-court-justice-european-union_en

    Ob Datenübermittlung aufgrund von Standardvertragsklauseln zulässig ist oder nicht, hängt vom Ergebnis Ihrer Prüfung ab, wobei die Umstände der Übermittlung und etwaige zusätzliche Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Zusätzliche Maßnahmen zusammen mit Standardvertragsklauseln müssten nach einer Einzelfallanalyse sicherstellen, dass das US-Recht das von Ihnen gewährleistete angemessene Schutzniveau nicht beeinträchtigt.

III. Datenschutzrecht

4. Internationaler Datentransfer, Privacy Shield und Schrems II - EuGH, Urteil vom 16.07.2020, Az. C-311/18– Link

- **Entwurf neuer Standardvertragsklauseln SVK, EU-Kommission ab 12.11.2020**
  - https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12741-Commission-Implementing-Decision-on-standard-contractual-clauses-for-the-transfer-of-personal-data-to-third-countries

III. Datenschutzrecht

5. Unterlassungsanspruch wegen rechtswidriger Datenverarbeitung und Art. 79 DS-GVO

- **LG Frankfurt a.M., Urteil vom 15.10.2020, Az. 2-03 O 356/20 – Link**
  - Betroffener einer rechtswidrigen Datenverarbeitung (außerhalb des journalistisch-redaktionellen Bereichs) kann datenschutz-rechtliche Ansprüche im Wege des Unterlassungsanspruchs geltend machen. Solche Ansprüche sind nicht durch Art. 79 DS-GVO gesperrt.
  - Anspruchsgrundlage im Eilverfahren:

    „*§§ 823, 1004 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 1, 79 DS-GVO, §§ 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO, 53 Abs. 1 GKG i.V.m. den Angaben in der Antragsschrift.*“

III. Datenschutzrecht

5. Unterlassungsanspruch wegen rechtswidriger Datenverarbeitung und Art. 79 DS-GVO

- **VG Ravensburg, Gerichtsbescheid vom 06.08.2020, Az. RN 9 K 19.1061 – Link**
  1. Art. 79 DSGVO schließt weitere gerichtliche Rechtsbehelfe gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter aus, sodass eine allgemeine Leistungsklage in der Form der Unterlassungsklage nach §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB im Anwendungsbereich der DS-GVO nicht statthaft ist.
  2. Es ist zwischen einer (bloß) verordnungswidrigen Datenverarbeitung und einer möglichen Rechtsverletzung einer Person hinsichtlich der ausschließlich sie betreffenden personen-bezogenen Daten zu unterscheiden.

III. Datenschutzrecht

5. Unterlassungsanspruch wegen rechtswidriger Datenverarbeitung und Art. 79 DS-GVO

- **VG Ravensburg, Gerichtsbescheid vom 06.08.2020, Az. RN 9 K 19.1061 – Link**
  3. Im Falle einer bloßen rechtswidrigen Datenverarbeitung ohne Rechtsverletzung steht der betroffenen Person das Beschwerde-recht nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO und in der Folge das Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen die Aufsichtsbehörde nach Art. 78 Abs. 1 DS-GVO zu. **Art. 79 Abs. 1 DS-GVO** vermittelt einen **individualrechtlichen Unterlassungsanspruch** bezüglich der **Verletzung von Betroffenenrechten** (Art. 13 bis 20 DS-GVO).

III. Datenschutzrecht

6. Schadensersatzansprüche nach DS-GVO

- **OLG Dresden, Urteil vom 20.08.2020, Az. 4 U 784/20 – Link**
  1. Die **Änderung der Nutzungsbedingungen** eines sozialen Netzwerkes kann wirksam durch Anklicken einer Schaltfläche in einem "pop-up"- Fenster erfolgen.
  2. **Auskunftsansprüche** gegen den Betreiber eines sozialen Netzwerkes, ob und durch welches beauftragte Drittunternehmen die Löschung eines Beitrages vorgenommen wurde, kommen mangels einer schuldrechtlichen Sonderbindung (also weil eine unterlaubte Handlung nicht vorliegt) nicht in Betracht.
  3. Die Löschung von Posts ist grundsätzlich eine Verarbeitung von Daten im Sinne der DS-GVO; sie stellt jedoch für sich genommen noch **keinen ersatzfähigen Schaden** dar.

III. Datenschutzrecht

7. Kein Schadensersatzanspruch ohne Schaden

- **LG Hamburg, Urteil vom 04.09.2020, Az. 324 S 9/19 – Link**
  - für die Zubilligung eines Schadensersatzanspruchs bedarf es des tatsächlichen Eintritts eines Schadens.
  - Allein der Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften führt nicht zu einer Schadensersatzpflicht des Verantwortlichen
  - Übersicht der Streitwerte-Rechtsprechung in Rdnr. 8
    - Unterlassungsstreitwert von 9.000 € angemessen.
    - Das LG München: 15.000 € (25 O 13047/19).
    - OLG München: 16.000 € (15 W 1308/19).
    - OLG Düsseldorf: 10.000 € (16 W 67/19).
    - OLG Köln: 5.000 € (20 U 75/18 – Auskunft).

III. Datenschutzrecht

7. Kein Schadensersatzanspruch ohne Schaden

- **LG Frankfurt a.M., Urteil vom 18.09.2020, Az. 2-27 O 100/20 – Link**
  - *Nicht jede Datenschutzverletzung durch nicht (vollständig) rechtskonforme Datenverarbeitung ist automatisch ein ersatzfähiger Schaden. Vielmehr muss eine konkrete Verletzung von Persönlichkeitsrechten der Betroffenen geführt haben. Eine weite Auslegung des Schadensbegriffs nach Art. 82 DSGVO, nach dem mit jedem Verstoß ein Schaden begründet wird, widerspricht der Systematik des deutschen Rechts. (beck-Redaktion)*

III. Datenschutzrecht

8. Schadensersatzanspruch bei verzögerter Auskunft

- **ArbG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2020, Az. 9 Ca 6557/18 – Link**
  - *„für die ersten zwei Monate der Verspätung jeweils 500 € [zusammen 1.000 €],*

    für die weiteren etwa drei Monate jeweils 1.000 € [zusammen 3.000 €] und

    für die beiden inhaltlichen Mängel der Auskunft jeweils 500 € [zusammen 1.000 €] angesetzt.
  - nicht rechtskräftig, Nach LTO sei die Berufung beim LAG anhängig

III. Datenschutzrecht

8. Schadensersatzanspruch bei verzögerter Auskunft

- **ArbG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2020, Az. 9 Ca 6557/18 – Link**
  - *„Der Begriff des Schadens ist weit auf eine Art und Weise auszulegen, die den Zielen der DS-GVO im vollen Umfang entspricht (ErwG 146 DS-GVO ...). Ein immaterieller Schaden entsteht nicht nur in den „auf der Hand liegenden Fällen“, wenn die datenschutzwidrige Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Verlust der Vertraulichkeit, einer Rufschädigung oder anderen gesellschaftlichen Nachteilen führt, sondern auch,* ***wenn die betroffene Person um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert wird, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren*** *(ErwG 75 DS-GVO).“*

III. Datenschutzrecht

8. Schadensersatzanspruch bei verzögerter Auskunft

- **ArbG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2020, Az. 9 Ca 6557/18 – Link**
  - ErwG 75 DS-GVO enthält **kein Automatismus**, wie vom Gericht dargestellt:
  - *„Die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen – mit unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere – können aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten hervorgehen, die zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen* ***könnte****, insbesondere [...], wenn die betroffenen Personen um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren [...].“*

III. Datenschutzrecht

9. Streitwert einer Auskunftsklage nach Art. 15 DS-GVO

- **LG Berlin, Beschluss vom 16.12.2019, Az. 35 T 14/19 – Link**
  1. Der Streitwert für einen Auskunftsanspruch richtet sich nach der Bedeutung der Auskunft für den Antragsteller und den betroffenen Rechtspositionen.
  2. Bei dieser Schätzung ist auch zu berücksichtigen, dass die begehrte Auskunft je nach deren Ergebnis Grundlage weiterer Ansprüche sein kann.

  Verfahren:
  - AG Charlottenburg, Az. 224 C 117/19; Streutwertfestsetzung
  - Beschwerde nach § 68 Abs. 1 GKG; auch § 32 Abs. 2 S. 1 RVG, weil Anwalt in eigener Sache
  - Streitwert antragsgemäß auf 2.000 € festgesetzt.

III. Datenschutzrecht

9. Streitwert einer Auskunftsklage nach Art. 15 DS-GVO

- **OLG Köln, Beschluss vom 06.02.2020, Az. 20 W 9/19 – Link**
  1. Maßgeblich für die Höhe des Streitwertes ist in Bezug auf den jeweiligen Antrag das „**Angreiferinteresse**“, d.h. des Klägers, Widerklägers oder Rechtsmittelführers, der den Antrag anhängig macht, und zwar zur Zeit der Einreichung (§ 4 ZPO). Nicht maßgeblich ist das wirtschaftliche „Verteidigungsinteresse“ des Beklagten gegen den Klageanspruch.
  2. Der Streitwert einer Auskunftsklage nach Art. 15 DS-GVO ist angesichts der hierdurch geschützten grundrechtlichen Position bereits dann mit pauschal 5.000 € (statt 500 € vom LG Köln) zu bewerten, wenn sich der Kläger durch die erstrebten Auskünfte zumindest auch mittelbare wirtschaftlichen Vorteile verspricht.

III. Datenschutzrecht

10. Rechtswidrige Datenübermittlung an Auskunfteien

- **LG Osnabrück, Urteil vom 29.04.2020, Az. 18 O 400/19 – Link**
  - Inkassoschreiben an Verbraucher: „Vertragspartner der schufa“ und abschließend *"Sorgen Sie für eine fristgerechte Zahlung, um weitere Kosten (Gerichts- Anwalts- und Vollstreckungskosten) und Auswirkungen auf Ihre Kreditwürdigkeit zu vermeiden.„*
  - Klausel ist unlauter, weil sie der unternehmerischen Sorgfalt i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UWG nicht entspricht (Automatismus suggeriert):
    - Übermittlung von Schuldnerdaten an Auskunfteien grds. nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f), Abs. 4 DS-GVO bei berechtigtem Interesse gerechtfertigt, aber Abwägung erforderlich
    - Aussagen über die Bonität eines Schuldners können nur im Hinblick auf unbestrittene Forderungen getätigt werden

III. Datenschutzrecht

11. Kündigungsschutz des Datenschutzbeauftragten

- **LAG Nürnberg, Urteil vom 19.02.2020, Az. 2 Sa 274/19 – Link**
  - Der im BDSG geregelte besondere Kündigungs- und Abberufungsschutz für Datenschutzbeauftragte ist europarechtskonform. Die Regelungen verstoßen nicht gegen die DS-GVO

    => § 38 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 BDSG sind mit Art. 38 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO vereinbar
  - Art. 153 Abs. 1b AEUV – europarechtliche Kompetenznorm für Nationalstaaten bzgl. Arbeitsrecht
  - Art. 38 DS-GVO ist nicht abschließend, siehe ErwG 97 DS-GVO

Seminarinhalte

I. Vertragsrecht
II. Gewerblicher Rechtsschutz und eCommerce
III. Datenschutzrecht
IV. Urheber- und Markenrecht
V. Prozessrecht

IV. Urheber- und Markenrecht

1. Lizenzschaden des Datenbankherstellers durch Web-Scraping

- **OLG Köln, Urteil vom 28.02.2020, Az. 6 U 128/19 – Link**
  - Greift ein Mitbewerber durch Web-Scraping auf die **gesamte Datenbank** des Herstellers zu, können zur Lizenzgebührenbewertung ausnahmsweise **die vollen Erstellungskosten** in Betracht gezogen werden, wenn es sich um eine **langjährig** aufgebaute Datenbank handelt, die sich in ihrer Qualität von anderen Datenbanken (etwa durch die Möglichkeit des internen Vergleichs von Produktsuchanfragen) abhebt und das Web-Scraping von einem direkten Konkurrenten erfolgt.

IV. Urheber- und Markenrecht

2. Amazon und Markenrecht

- **EuGH, Urteil vom 02.04.2020, Az. C-567/18 – Link**
  - Die bloße Lagerung von Waren im Rahmen eines Online-Marktplatzes stellt keine Markenrechtsverletzung dar.
  - Ein Unternehmen, welches Waren für einen Drittanbieter in Unkenntnis einer Markenrechtsverletzung lagert, die Marke nicht selbst benutzt, wenn es nicht – wie der Verkäufer – bezweckt, die Waren zum Verkauf anzubieten oder in den Verkehr zu bringen.
  - Hinweise von EuGH: Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, welche ein gerichtliches Vorgehen gegen einen Mittler, welcher einen Wirtschaftsteilnehmer befähige, eine Marke rechtswidrig zu benutzen, gestatten

IV. Urheber- und Markenrecht

3. Berichterstattung über Tagesereignisse und Verlinkung im Internet

- **BGH, Urteil vom 30.04.2020, Az. I ZR 228/15 - Reformistischer Aufbruch II – Link**
  - Vorlage beim EuGH: Urteil vom 29.07.2019 (C-516/17, GRUR 2019, 940 - Spiegel Online)
  - Kläger kandidiert für den Bundestag und kurz vor der Wahl verlinkte die Beklagte in einem Pressebericht ein Originalmanuskript des Klägers
  - Die Beklagte hat durch die Bereitstellung des Manuskripts und des Buchbeitrags in ihrem Internetportal das Urheberrecht des Klägers nicht widerrechtlich verletzt. Zu ihren Gunsten greift vielmehr die Schutzschranke der Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG) ein.

Seminarinhalte

I. Vertragsrecht
II. Gewerblicher Rechtsschutz und eCommerce
III. Datenschutzrecht
IV. Urheber- und Markenrecht
V. **Prozessrecht**

V. Prozessrecht

1. Gerichtsstand bei Buchung über deutsche Internetseite?

- **OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 16.01.2020, Az. 16 U 208/18 – Link**
  - noch nicht rechtskräftig: Revision bei BGH unter Az. X ZR 9/20
  - Kein Gerichtsstand in Deutschland durch Buchung eines Flugtickets ausländischer Fluggesellschaft über deutsche Internetseite, die technisch und inhaltlich vollständig vom Ausland aus gepflegt wird
  - Es fehlt an einem Bezug des Buchungsvorgangs zu einer deutschen Niederlassung, Art. 7 Nr. 5 EuGVVO (-), Art. 17 Abs. 1 c, Abs. 3 EuGVVO (-)

V. Prozessrecht

2. Ordnungsgemäße mündliche Verhandlung nach § 128a ZPO

- **KG, Urteil vom 12.05.2020, Az. 21 U 125/19 – Link**
  - „Bei dieser *[mündlichen Verhandlung]* waren nur drei Mitglieder des Senats im Sitzungssaal des Kammergerichts anwesend, haben dort aber eine Videokonferenz mit Prozessbevollmächtigten beider Parteien abgehalten, die über eine Webkonferenz-Software zugeschaltet waren. Diese Vorgehensweise ist von § 128a ZPO gedeckt. Dass die von den Richtern genutzten Notebooks und die verwendete Webkonferenz-Software nicht vom Gericht, sondern von den Richtern privat gestellt waren, ist unerheblich. § 128a ZPO ist insoweit keine Einschränkung zu entnehmen. Verhandlung war auch öffentlich, da das Gericht zur Zeit der Verhandlung unbeschadet der Einschränkungen zur Eindämmung des Coronavirus für die Öffentlichkeit zugänglich und der Saal, in dem die drei Senatsmitglieder saßen, ebenfalls geöffnet war.“

V. Prozessrecht

3. Fristwahrender Schriftsatz ans BAG über beA

- **BAG, Beschluss vom 14.09.2020, Az. 6 AZB 23/20 – Link**
  - § 130a Abs. 3 S. 1 ZPO: *Das elektronische Dokument muss mit einer [qeS] der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.*
  - hier: Übermittlung per beA und am Ende des Schriftsatzes ist das Wort "Rechtsanwalt" aufgeführt, ohne Namen Rechtsanwalts.
  - **Leitsatz:** Die einfache Signatur i.S.d. § 130a Abs. 3 S. 1 Alt. 2 ZPO meint die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes, beispielsweise bestehend aus einem maschinen-schriftlichen Namenszug unter dem Schriftsatz oder einer eingescannten Unterschrift.

V. Prozessrecht

4. Fristwahrung über beA und das Verschulden des Gerichts

- **BGH, Beschluss vom 25.08.2020, Az. VI ZB 79/19 – Link**
  - Frist gewahrt: Kläger hatte die Berufung per beA an das Gericht übermittelt; das Dokument wurde auf dem für den Empfang bestimmten Server des Gerichts gespeichert. Dies genügte zur Fristwahrung (§ 130a Abs. 5 S. 1 ZPO)
  - Der Umstand, dass das elektronische Dokument weder von einem Client-Rechner des Berufungsgerichts abgeholt noch ausgedruckt worden war, ist unerheblich. Hierbei handelt es sich um gerichtsinterne Vorgänge, die für den Zeitpunkt des Eingangs des Dokuments nicht von Bedeutung sind. Aus dem **gerichtsinternen Versäumnis**, die Berufungsbegründung beim Eingangsserver abzuholen, durften für den Kläger **keine Verfahrensnachteile** resultieren.

Zusammengestellt von:

Kristina Dimitrova LL.M.
Rechtsanwältin, Fachanwältin für IT-Recht

WERNER Rechtsanwälte Informatiker
Oppenheimstraße 16, 50668 Köln

Telefon 0 221 / 97 31 43 - 67
Telefax 0 221 / 97 31 43 - 99

kristina.dimitrova@werner-ri.de
https://www.werner-ri.de

Ihr Referent

Roman Pusep
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Hand.- und Gesellschaftsrecht
Externer Datenschutzbeauftragter (TÜV-zert.)

WERNER Rechtsanwälte Informatiker
Oppenheimstr. 16, 50668 Köln

Telefon 0 221 / 97 31 43 - 73
Telefax 0 221 / 97 31 43 - 99
roman.pusep@werner-ri.de
https://www.werner-ri.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!